

An den Landrat

Glarus, 27. Mai 2026

Motion Mathias Zopfi, Engi, und Unterzeichnende «Verankerung des Vogelschutzes im Raumentwicklungs- und Baugesetz»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Forderung

Am 17. Dezember 2025 reichten Landrat Mathias Zopfi und Unterzeichnende die Motion «Verankerung des Vogelschutzes im Raumentwicklungs- und Baugesetz» ein (vgl. Beilage). Die Motion fordert gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung des Vogelschutzes bei Fenstern und spiegelnden Flächen an neu erstellten Gebäuden. Bei Sanierungen von Altbauten seien Massnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen, wenn Fenster ersetzt würden.

Die Motionäre führen aus, dass Vogelschlag ein bekanntes Problem sei, da aufgrund von transparenten oder spiegelnden Scheiben von 3 Millionen getöteten Vögeln pro Jahr auszugehen sei. Die Gefahr von Vogelschlag werde grösser, je grossflächiger die Scheiben seien. In den meisten Fällen führe die Kollision für den Vogel – zumindest mittelbar – zum Tod. Die Bundesgesetzgebung verlange den Schutz wildlebender Vögel sowie eine Bestrafung für qualvolles Töten. Im Kanton Glarus gebe es jedoch keine gesetzliche Grundlage für entsprechende Auflagen im Baubewilligungsprozess. Die Motion möchte erreichen, dass eine entsprechende Prüfung während des Baubewilligungsprozesses erfolgt. Durch die frühzeitige Abklärung des Vogelschutzes während der ohnehin notwendigen Ämterkonsultation könnten spätere Einsprachen vermieden werden. Der Kanton Zürich habe ein identisches Anliegen bereits umgesetzt und auch im Kanton Bern sei ein solcher Vorstoss eingereicht worden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kollision von Vögeln mit Fenster- und Glasscheiben wird Vogelschlag genannt. Die Vogelwarte Sempach führt auf ihrer Website Fakten zum diesem Thema auf. Gemäss Schätzungen aus Deutschland sterben jährlich 100–115 Millionen Vögel bzw. 5–10 Prozent des

jährlichen Vogelbestandes aufgrund von Vogelschlag (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2017¹, Rössler et al. 2022²). Es ist anzunehmen, dass auch in der Schweiz jährlich etliche Millionen Vögel nach Kollisionen verenden (Furrer und Korner 2025³). Konkrete Zahlen aus dem Kanton Glarus sind nicht bekannt. Aufgrund der erwähnten Schätzungen aus Deutschland und der Schweiz ist davon auszugehen, dass Vogelschlag auch im Kanton Glarus eine relevante Todesursache für Vögel ist.

Die Zahl der verendeten Vögel dürfte je nach Vogelart und deren Lebensraum unterschiedlich hoch ausfallen. Je nach betroffener Art kann diese Mortalität ein Artenschutzproblem darstellen. Bis auf wenige jagdbare Vogelarten sind alle Vögel in der Schweiz geschützt (Art. 5 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdgesetz, JSG).

Das Anliegen der Motionäre, dem Vogelschutz im Baubewilligungsverfahren mehr Beachtung zu schenken, ist demnach grundsätzlich berechtigt. Zu beachten ist, dass bereits unter geltendem Recht im Baubewilligungsverfahren Massnahmen zum Vogelschutz verfügt werden können. Dies erfolgt gestützt auf Bundesrecht (insb. Art. 7 Abs. 4 JSG) und gelangt insbesondere bei Bauten und Anlagen zur Anwendung, die für den Artenschutz ein besonderes Risiko darstellen.

Die von den Motionären erwähnte Zürcher Regelung findet sich in § 239 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich und lautet folgendermassen: «Bei Neubauten ist bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen.» Die Regelung ist sehr allgemein gehalten, gilt nur für Neubauten und normiert lediglich eine gebührende Rücksichtnahme bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen. Auch die Regelung des Kantons Aargau ist ähnlich gelagert. § 36b der Bauverordnung des Kantons Aargau schreibt vor, dass bei zusammenhängenden Flächen von mehr als 5 Quadratmetern Massnahmen gegen Vogelkollisionen zu prüfen sind. Auch hier ist zwar von einer Prüfpflicht, nicht aber von einer Massnahmenpflicht die Rede.

Die Verankerung einer allgemein gehaltenen Norm gemäss den ausserkantonalen Vorbildern könnte dazu führen, dass der Vogelschutz im Baubewilligungsverfahren stärker berücksichtigt wird. Die von den Motionären geforderte Pflicht zur Gewährleistung des Vogelschutzes bei Neubauten sowie die Pflicht zur Umsetzung von Massnahmen bei bestehenden Bauten geht jedoch weit über die Regelungen in den anderen Kantonen hinaus. Gerade die Gewährleistungspflicht des Vogelschutzes bei Neubauten ist sehr weitreichend. Eine solche Verpflichtung zum baulichen Vogelschutz könnte demnach dazu führen, dass eine einzelfallgerechte Beurteilung von Bauvorhaben erschwert würde, da eine Interessenabwägung verunmöglicht würde. Wichtige Interessen wie beispielsweise das verdichtete Bauen oder der Ortsbild- und Denkmalschutz sollen jedoch bei der Beurteilung von Bauvorhaben weiterhin ausreichend berücksichtigt werden können.

Aus übergeordneter Sicht kommt hinzu, dass eine zusätzliche Regulierung den Bestrebungen nach einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens entgegensteht. Als technische Massnahme wird demnächst ein elektronisches Portal für den Baubewilligungsprozess ein-

¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung, Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54, S. 63–67.

² Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof und C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach (abrufbar unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbrochuere_2022_D.pdf).

³ Furrer R.D. und Korner P. (2025): Vogelkollisionen mit Glas: Citizen-Science-Daten aus der Schweiz, Ornithologischer Beobachter 122, S. 312–325.

geführt (Projekt eBauGL). Zudem wurden im Rahmen der Überprüfung des Baugesuchsverfahrens Massnahmen erarbeitet, die mit der nächsten Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) umgesetzt werden sollen und auf eine Beschleunigung und Vereinfachung des Prozesses abzielen.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat lehnt die Motion aufgrund der sehr weitreichenden Forderungen ab. Er ist jedoch bereit, den Vogelschutz im Sinne der Regelungen in anderen Kantonen gesetzlich zu verankern. Dabei soll voraussichtlich ein risikobasierter und verfahrensökonomischer Ansatz verfolgt werden, der beispielsweise auf die Grösse der ununterbrochenen Glasfläche einer Baute abstellt. Das grundsätzliche Anliegen der Motionäre wird somit übernommen und soll im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des RBG in die anstehenden Revisionsarbeiten (Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes – 2. Etappe) aufgenommen werden. Die Traktandierung der Revision des RBG ist für die Landsgemeinde 2028 angedacht.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion